

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Herbstadt

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz - Art. 22 Abs. 1 Kostengesetz in Verbindung mit der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 13.02.1987, Nr. I B 5-3025-10/2 (83), bekanntgemacht im MABl. Nr. 5/1987 Seite 144 ff., geändert durch die gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 23.09.1996 Nr. I B 3-1052-1, bekanntgemacht im AllMBl Nr. 20/1996, Seite 655 ff in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung -). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000,00 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfügungen:

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 29.11.2001

Herbstadt, den 29.11.2001

(Siegel)

Rath

1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 19.12.2001, Nr. 12/2001, Seite 371.

(I/Herbstadt/G028/KostenSa/KoSa/N/Go)